

Nutzungs- und Entgeltordnung

für das Gemeindezentrum Groß Polzin im OT Quilow

Nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 23.10.2017 wird folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung des Gemeindezentrums im Ortsteil Quilow erlassen:

§ 1 Benutzung

Die Gemeinde Groß Polzin ist Eigentümerin des Gemeindezentrums in 17390 Groß Polzin, OT Quilow, Quilow 39.

Die Gemeinde Groß Polzin stellt folgende Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Gemeindezentrums an volljährige Bürger zur Verfügung:

- den Saal
- den Vorflur
- die Teeküche
- den Sanitärbereich

§ 2 Genehmigung zur Nutzung

Die Genehmigung zur Benutzung der Räumlichkeiten erteilt der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Räumlichkeiten für öffentliche Zwecke benötigt werden. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Nutzungsverordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die geplante Veranstaltung beeinträchtigt wird.

Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

Die Überlassung für gewerbliche und politische Nutzungen kann ausgeschlossen werden.

Im gesamten Haus herrscht Rauchverbot. Zuwiderhandlungen werden entsprechend dem Gesetz geahndet bzw. der Nutzer wird von künftigen Nutzungen ausgeschlossen.

Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Nutzungsverordnung zu überprüfen.

§ 3 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Räumlichkeiten sind folgende Nutzungsentgelte pauschal zu entrichten:

| Nutzungszweck | Entgelt |
|--|----------------|
| Nutzung natürliche Personen | 40,00 € |
| bis zu 2 Stunden (Kurzveranstaltung) | 20,00 € |
| Nutzung für Trauerfeiern (bis zu 4 Std.) | 20,00 € |
| Nutzung durch gemeindeeigene Vereine und Ortsgruppen | 20,00 € |
| Nutzung durch Sportgemeinschaft (Training Jugendarbeit 3 Std./Woche) monatliche Pauschale | 30,00 € |
| | |
| Kosten für Glasbruch pro Stück | 2,00 € |
| Kosten für Geschirrbruch pro Stück | 2,00 € |
| Kosten für Besteckverlust oder -beschädigung pro Stück | 2,00 € |

Für GEMA-pflichtige Veranstaltungen ist der Nutzer der Räumlichkeiten melde- und kostenpflichtig. Soll der Einsatz von Tonträgern, Kapellen oder Chören erfolgen, muss eine GEMA-Gebühr entrichtet werden.

Die Höhe der Gebühr legt die Zentrale der GEMA (Gesellschaft für Musikalische Aufführungs- und Mechanische Vervielfältigungsrechte) in 10787 Berlin, Keithstraße 7, fest.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Der Nutzer überweist das Nutzungsentgelt innerhalb von 10 Tagen nach der Nutzung auf das Konto des Amtes Züssow bei der **Sparkasse Vorpommern**,
IBAN: DE 97 1505 0500 0430 0067 99 mit dem Verwendungszweck: Nutzung GZ oder zahlt es in einem der Bürgerbüros (Ziethen, Gützkow, Züssow) in bar ein.
Eine Kautions ist nicht zu entrichten.

§ 5 Verhaltensrichtlinien

Die Nutzer sind für die Einhaltung dieser Nutzungs- und Entgeltordnung in vollem Umfang selbst verantwortlich.

Die Übernahme und Rückgabe der Schlüssel, der Räumlichkeiten und des Inventars in ordnungsgemäßem Zustand ist schriftlich zu bestätigen.

Die Gemeinde Groß Polzin überlässt den Nutzern die Räume in dem Zustand, in dem sie sich befinden.

Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck zu prüfen und sicher zu stellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Die genutzten Räumlichkeiten im Haus sind generell vom Nutzer zu reinigen (fegen und nass wischen). Das Außengelände ist vertragsgemäß ordentlich zurück zu geben. Abfälle sind vom Nutzer zu entsorgen.

Sollte wegen starker Verschmutzung oder unsachgemäßer Reinigung eine zusätzliche Reinigung nötig sein, wird diese zu Lasten des Nutzers in Auftrag gegeben.

Bei Verlust von Schlüsseln sind die Unkosten durch den Nutzer zu tragen

Der Nutzer stellt sicher, dass die Veranstaltung in den Räumen keine rechtsextremen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalte hat und weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht wird. Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder –widriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, dürfen nicht verwendet oder verbreitet werden. Sollte durch Teilnehmer der Veranstaltung gegen diese Bestimmungen verstoßen werden, hat der Nutzer für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

§ 6 Haftung

Die Haftung der Gemeinde Groß Polzin gegenüber dem Nutzer für alle ihm entstehenden Schäden während der gesamten Nutzungsdauer, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen und gleich auf welchem Ereignis ihr Eintritt beruht, ist ausgeschlossen, soweit nicht für die Entstehung des Schadens der Gemeinde Groß Polzin Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Die Nutzer haften für alle Schäden an dem Objekt Gemeindezentrum, den Nebenräumen, den Außenanlagen sowie Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurück zu führen sind.

Außerdem haften sie für alle Schäden, die im Rahmen ihrer Veranstaltung durch ihre Gäste verursacht werden sowie durch Besucher oder Personen, die sich mit ihrem Willen in den Räumen aufhalten oder diese aufsuchen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Polzin, den 08.11. 2017



S. Grabowski
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 20.11.2017

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 20.11.2017

Veröffentlichung einer Textfassung am 13.12.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 12 / 2017



S. Grabowski
Bürgermeister